

# **Satzung**

## **über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin**

### **- E H R E N S A T Z U N G -**

#### **Präambel**

#### **1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche**

- a) Altersjubilare
- b) Ehejubiläen

#### **2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung**

- a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten
- d) Ehrung von Lebensrettern

#### **3. Repräsentationsaufgaben**

#### **4. Ehrung von Bürgermeistern**

#### **5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern**

#### **6. Ehrung von Gemeindebediensteten und Angehörigen der Feuerwehr**

#### **7. Ehrungen von besonderen ehrenamtlichen Leistungen**

#### **8. Grundsatz**

#### **9. Schlussbestimmungen**

#### **10. Inkrafttreten**



Die Gemeinde Letschin hat in der Gemeindevertretersitzung am 23. April 2026 eine

## E H R E N S A T Z U N G

beschlossen.

### Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Die Gemeinde Letschin erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderer Personen, zur Auszeichnung von Initiativen, ehrenamtlich engagierten Gruppen, Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Grundsätze über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrensatzung):

### **1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche**

#### a) Altersjubilare

Zum 80. Geburtstag überbringt der Ortsvorsteher die Glückwünsche der Gemeinde verbunden mit einem kleinen Präsent.

Weitere Gratulationen in dieser Form erfolgen zum 85. Geburtstag.

Zum 90. und 95. Geburtstag überreicht der Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister ein kleines Präsent und eine Urkunde der Gemeinde.

Zum 100. Geburtstag überbringt der Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister neben den Glückwünschen ein Präsent und eine Urkunde der Gemeinde. Darüber hinaus erfolgt die Abstimmung mit dem Landkreis MOL. Der Bundespräsident und Ministerpräsidenten ist vom Fachbereich Einwohnermeldewesen über das Jubiläum in Kenntnis setzen.

#### b) Ehejubiläen

Jubelpaare erhalten zur:

- a. Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b. Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c. Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d. Steinerne Hochzeit (67 ½ Jahre)
- e. Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- f. Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)

eine Glückwunschkunde und ein Präsent.

Die Glückwünsche werden vom Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister persönlich überbracht.

Die Gratulationen entsprechend den Punkten 1 a) und b) erfolgen nicht bei einer Datenübermittlungssperre entsprechend dem Bundesmeldegesetz.

Der Seniorenbeirat kann sich an der Überbringung der Glückwünsche beteiligen.

## **2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung**

### **a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung**

Rechtsgrundlage ist der § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung können Personen verliehen werden, die sich um das Wohl der Gemeinde Letschin oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zu Letschin stehen.

Mit der Verleihung der Ehrenbürgerrechte ist eine kostenfreie Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Letschin in allen Ortsteilen verbunden.

Sofern die goldene Ehrennadel noch nicht verliehen wurde, ist diese dem Geehrten auszuhändigen. *Mit der Aushändigung der Ehrennadel besteht die Pflicht des Geehrten, diese bei öffentlichen Veranstaltungen offen zu tragen.*

### **Antragsverfahren**

Anträge für Ehrungen sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den-Bürgermeister zu richten. Über die Genehmigung des Antrags und die Festlegung der Verleihung entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Empfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach ihrem Eingang zu entscheiden. Dem Antragsteller ist die Entscheidung der Gemeindevertretung mitzuteilen.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Antragsteller und der Geehrte eingeladen werden.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der der Name des Geehrten, die Art der Ehrung und das Datum der Verleihung hervorgehen.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich seine Geburtstagsglückwünsche.

Beim Tod eines Ehrenbürgers erhält dieser, in Abstimmung mit den Angehörigen, ein Ehrengrab, sofern die Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof erfolgt. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Satzung. Ferner ist eine Anzeige zu veröffentlichen.

Auf Anfrage der Angehörigen kann der Bürgermeister bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens sprechen. Zur Beisetzung wird ein Kranz oder würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom Bürgermeister niedergelegt.

### **b) Verleihung der goldenen Ehrennadel**

Die Ehrennadel in Gold erhält nur eine natürliche Person. Dieser muss sich besondere Verdienste auf den Gebieten Politik, Kultur, Sozialwesen, Wissenschaft, Sport, Brand- und/oder Katastrophenschutz oder in der Wirtschaft der Gemeinde erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen.

Die näheren Grundsätze regelt Anlage 1 zu dieser Satzung.

### **Antragsverfahren:**

Anträge für Verleihung der Ehrennadel sind schriftlich, mit ausführlicher Begründung sowie Vorlage entsprechender Tätigkeits- und Zeitraumnachweise, an den Bürgermeister zu richten. Über die Genehmigung des Antrages sowie die Festlegung der Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Prüfung durch den Hauptausschuss der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Antragsteller und der Geehrte eingeladen werden.

### **Weitere Bestimmungen:**

Der Bürgermeister übermittelt dem Träger der Ehrennadel in Gold zu Geburtstagen die Glückwünsche, sofern eine Einwilligung bei der Gemeinde hinterlegt wurde.

Beim Tod des Trägers der Ehrennadel in Gold legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier einen Kranz oder einen repräsentativen Strauß mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Ferner wird ein Anzeigeveröffentlichung.

#### c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Sollten Bürger oder Einwohner der Gemeinde besondere Auszeichnungen erhalten, übermittelt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde verbunden mit einem Präsent. Besondere Auszeichnungen sind beispielsweise die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und des Verdienstordens des Landes, höchste Ehrungen durch den Gemeindegang, Sportverbände und andere Institutionen, sofern der Geehrte bekannt ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

#### d) Ehrung von Lebensrettern

Auf Antrag erfolgt die Auszeichnung der Person durch den Ministerpräsidenten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ehrenurkunde und das Geschenk der Landesregierung werden durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung übergeben. Gleichzeitig überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde sowie ein Glückwunschsreiben.

Das Präsent darf einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

Die Gratulationen gemäß den Punkten 2c) und d) erfolgen nicht, wenn eine Datenübermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz besteht.

### **3. Repräsentationsaufgaben**

Im Rahmen nachfolgend beispielhaft aufgeführter Gelegenheiten überbringt der Bürgermeister oder ein Vertreter auf Einladung die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:

- |   |                  |
|---|------------------|
| – Geschäftseröffnungen auf Einladung                            | Wert bis 30 €    |
| – Geschäftsjubiläen auf Einladung 10, 15 ... Jahre              | Wert bis 40 €    |
| – Vereinsjubiläen auf Einladung 25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre | Wert 1,00 €/Jahr |
| – Verabschiedung von Persönlichkeiten auf Einladung             | Wert 50 €        |

#### **4. Ehrung von Bürgermeistern**

##### a) Geburtstage

Der amtierende Bürgermeister erhält zu „runden Geburtstagen“ ab dem 50. Geburtstag sowie zum Eintritt in den Ruhestand ein Präsent, das ihm der stellvertretende Bürgermeister überbringt. Der Wert des Präsensts darf einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

Alle nicht mehr im Dienst stehenden Bürgermeister erhalten von der Gemeinde zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschsreiben. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

##### b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25- und 40-jährige Dienstzeit gratuliert der stellvertretende Bürgermeister.

##### c) Ausscheiden aus dem Amt

Über Art und Form der Ehrung anlässlich des Ausscheidens des Bürgermeisters entscheidet die Gemeindevertretung.

##### d) Tod von Bürgermeistern

###### Tod eines aktiven Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung beschließt über Art und Form der Ehrung bei der Beisetzung unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.

###### Tod von Altbürgermeistern

Beim Tod eines Altbürgermeisters stattet der amtierende Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab.

Auf Anfrage der Angehörigen kann der Bürgermeister bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens sprechen. Zur Beisetzung wird ein Kranz oder ein würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom Bürgermeister oder einem Vertreter niedergelegt.

Darüber hinaus wird ein Nachruf veröffentlicht.

#### **5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern**

Eine Ehrung erfolgt anlässlich:

##### a) Geburtstag

Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder erhalten zu ihren Geburtstagen eine Glückwunschkarte. Die persönliche Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister zu den „runden Geburtstagen“ durch Glückwünsche und ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

##### b) Ausscheiden von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

Anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gemeindevertretung erhalten die Mitglieder, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder ein Präsent. Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen.

c) Tod aktiver und ehemaliger Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder

Beim Tod eines aktiven oder ehemaligen Gemeindevertreters, Ortsvorstehers oder Beiratsmitglieds kondoliert der Bürgermeister. Er legt ein würdevollen Kranz oder ein Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Außerdem wird ein Nachruf veröffentlicht.

**6. Ehrung von Gemeindebediensteten und Angehörigen der Feuerwehr**

a) Geburtstage

Der Bürgermeister übermittelt aktiven Bediensteten und Feuerwehrangehörigen zu runden Geburtstagen die Glückwünsche und überreicht ein Präsent. Der Wert des Geschenks darf 50,00€ nicht überschreiten.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst nach Beamten- oder Tarifrecht

Für 25- und 40-jährige Dienstzeiten überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten eine Dankeskarte sowie die nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zuwendungen. Seitens der Gemeinde erhält der Geehrte ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €.

c) Ehrenvolles Ausscheiden von Gemeindebediensteten und Feuerwehrangehörigen

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rahmen wird nach dem Willen des Bediensteten oder Feuerwehrangehörigen festgelegt. Neben den vorgeschriebenen Unterlagen erhält der Geehrte ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €.

d) Tod von Gemeindebediensteten und Feuerwehrangehörigen

Beim Tod aktiver Bediensteter und Feuerwehrangehöriger, einschließlich der Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung, kondoliert der Bürgermeister oder dessen Stellvertretung den Angehörigen. Er legt einen Kranz oder ein Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde zur Beisetzung nieder. Darüber hinaus wird ein Nachruf veröffentlicht.

**7. Ehrungen von besonderen ehrenamtlichen Leistungen**

Für Ehrungen von Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen schulischer, sportlicher, kultureller oder allgemeiner ehrenamtlicher Leistungen sowie im Bereich des Brandschutzes und des Sozialwesens finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Die Gemeinde Letschin ehrt Einwohner für die vorgenannten besonderen Leistungen, durch die sie sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer repräsentativen Anerkennung.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung (Laudatio) beim Bürgermeister eingereicht werden. Im Vorfeld einer Ehrungsveranstaltung erfolgt eine öffentliche Information unter Angabe des Einreichungsdatums. Über die Verleihung entscheidet der Hauptausschuss.

Die Ehrung erfolgt in einem der Bedeutung des Anlasses entsprechenden feierlichen Rahmen.

Mit der Verleihung geht die Anerkennung in das Eigentum des Empfängers über.

Eine Anerkennung an natürlichen Personen kann mehrfach erfolgen.

## **8. Grundsatz**

Die im Rahmen dieser Satzung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen werden bei Personen, die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich mit Einwilligung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen. Alle monetären Ehrungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen entsprechend dem im Haushalt festgelegten Budget.

## **9. Schlussbestimmungen**

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Einzelfall nach besonderer Entscheidung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters, sofern diese nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt sind.

## **10. Inkrafttreten**

Die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Ehrensatzung vom 17.09.2020 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Letschin, 24.04.2026



Böttcher  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Ehrensatzung vom**

### **Hinweise für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Letschin**

Grundlage für die Verleihung der Ehrennadel ist die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Bewertung der Verdienste der zur Ehrung anstehenden Person sind folgende Kriterien heranzuziehen:

#### **Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel in Gold erhalten natürliche Personen, die sich besondere Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen.

Der zu Ehrende muss sich in besonders bedeutender Form bzw. besonders bedeutendem Umfang um die Belange der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und Institutionen verdient gemacht haben. Die anzuerkennenden Tätigkeiten müssen in der Gesamtbedeutung, der Wertigkeit und dem Zeitraum ein übliches Maß an ehrenamtlichem Einsatz erheblich übersteigen. Die Leistungen müssen sich deutlich vom üblichen Standard abheben.

Hierzu zählen beispielhaft:

1. 20-jährige Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder in einem vergleichbaren Ehrenamt anlässlich des Ausscheidens.
2. 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger in einem örtlichen Verein sowie einer weiteren, zeitlich unabhängigen Tätigkeit bei einer vergleichbaren örtlichen oder überörtlichen Organisation, einem Verein oder einer Einrichtung.
3. Herausragende und überregionale oder mehrfachen regionalen anerkannten Leistungen und Erfolge auf politischem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet.
4. Herausragende sportliche Erfolge bei nationalen und internationalen Wettbewerben oder mehrfachen regionalen Entscheidungen (Meistertitel).

#### **Ausnahmebestimmungen**

Sind die formellen Voraussetzungen für eine der vorgenannten Verleihungen nicht erfüllt, kann die Ehrung ausnahmsweise dennoch erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies im Vergleich mit anderen Fällen gerechtfertigt erscheinen lassen.

## Anlage 2 – Ehrengrabstätte- zur Ehrensatzung vom

Hinweise für die Verleihung einer Ehrengrabstätte in der Gemeinde Letschin

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten herausragende Leistungen mit sehr engem Bezug zur Gemeinde Letschin erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die gesamte Gemeinde - nicht nur auf Ortsteilebene - verdient gemacht haben.

Die Grundlage bildet § 19 der Friedhofsatzung der Gemeinde Letschin in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Antragstellung erfolgt durch Vereine, Institutionen oder die Gemeinde selbst.

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung Letschin nach dem Tod für einen Zeitraum von zunächst 20 Jahren.

Die Gemeindevertretung kann anschließend die Fortdauer der Anerkennung auf unbestimmte Zeit beschließen.

Bei Ehrenbürgern erfolgt die Anerkennung mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach dieser Satzung, sofern keine Tatsachen vorliegen, die diese Regelung hemmen.

Darüber hinaus wird durch die Gemeinde ein Grabstein mit dem Wappen der Gemeinde Letschin und der Aufschrift „Ehrenbürger“ sowie den persönlichen Daten des Geehrten errichtet.

Die Größe des Grabsteines sollte eine Buchform nicht überschreiten.

Die zuständige Friedhofsverwaltung übernimmt die Kosten der Grabstätte und des Grabmals, die Instandhaltung der Ehrengrabstätte sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts sofern diese nicht durch Zeitablauf oder durch die Angehörigen bzw. Dritte getragen werden.

Die Grabpflege obliegt den Angehörigen oder Dritten, insbesondere den Antragstellern.

Beispielbild für einen Ehrengrabstein:

